



Beziehungen Schweiz–UK nach dem Brexit

August 2020

Das Vereinigte Königreich (UK) ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Mit dem Austritt des UKs begann eine Übergangsperiode bis am 31. Dezember 2020, während welcher die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU weiterhin auf das UK anwendbar bleiben. Danach wird ein neues Regime bilateraler Abkommen Schweiz–UK zur Anwendung kommen.

Die Schweiz hat im Rahmen ihrer Strategie «Mind the gap» frühzeitig eine Reihe neuer Abkommen mit dem UK in den Bereichen Handel, Migration, Strassen- und Luftverkehr sowie Versicherungen abgeschlossen. Ziel der «Mind the gap»-Strategie ist es, die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten so weit als möglich zu sichern. Zudem soll in einem zweiten Schritt die Zusammenarbeit Schweiz–UK – wo dies im beidseitigen Interesse ist – über den bestehenden Stand hinaus ausgebaut werden («Mind the gap Plus»).

Chronologie

- 31.12.2020 Ende der Übergangsperiode
- 31.01.2020 Austritt des UK aus der EU
- 31.10.2019 Unterzeichnung eines befristeten Abkommens über die Koordination der Sozialversicherungen
- 10.07.2019 Unterzeichnung eines befristeten Abkommens über die gegenseitige Zulassung zum Arbeitsmarkt und einer Absichtserklärung zur Polizeikooperation
- 25.02.2019 Unterzeichnung des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger
- 11.02.2019 Unterzeichnung des Handelsabkommens
- 25.01.2019 Unterzeichnung des Versicherungs- und des Strassenverkehrsabkommens
- 17.12.2018 Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens
- 29.03.2017 Einleitung Austrittsverfahren gemäss Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch das UK (ursprünglich festgelegtes Austrittsdatum: 29.03.2019)
- 19.10.2016 Verabschiedung «Mind the gap»-Strategie durch den Bundesrat
- 23.06.2016 Entscheid der britischen Bevölkerung, aus der EU auszutreten («Leave» 51,9%)

Übergangsperiode und Verhandlungen über zukünftige Beziehungen EU-UK

Nachdem sich das britische Stimmvolk am 23. Juni 2016 in einer Volksabstimmung für den Austritt aus der EU («Brexit») entschieden hatte, teilte die britische Regierung der EU am 29. März 2017 formell ihren Austrittsentscheid mit. Nach langen, schwierigen Verhandlungen und mehrmaligem Verschieben des Austrittsdatums konnten sich die britische Regierung und die EU im Oktober 2019 über die Bedingungen eines geordneten Austritts per 31. Januar 2020 sowie auf eine politische Erklärung über die Eckwerte der künftigen Beziehungen einigen. Das Austrittsabkommen wurde im Januar 2020 von beiden Seiten parlamentarisch genehmigt, was den formellen EU-Austritt des UK per Ende Januar 2020 erlaubte. Es sieht unter anderem eine Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2020 vor. Während dieser Übergangsperiode bleibt das UK weiterhin Teil des EU-Binnenmarkts sowie der Zollunion (allerdings ohne Mitentscheidungsrecht). Zudem führen die EU und das UK

Verhandlungen über ihre künftigen Beziehungen. Falls bis Ende Dezember darüber keine Einigung vorliegt (Szenario *No Deal* in Bezug auf die künftigen Beziehungen), wird das Verhältnis zwischen beiden Parteien ausschliesslich durch das bestehende Völkerrecht geregelt (im Handelsbereich bspw. durch die WTO-Regeln).

Auswirkungen des EU-Austritts des UK auf die Schweiz

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK sind intensiv und vielschichtig. Das UK war 2018 mit einem Handelsvolumen von über 36 Mrd. CHF der sechstgrösste Handelspartner der Schweiz. Zudem war das UK 2017 das dritt wichtigste Zielland für Schweizer Dienstleistungsexporte, während umgekehrt die Schweiz auf Rang drei der britischen Direktinvestitionen lag. Rund 58'600 Flüge verbinden jährlich die Schweiz und das UK. Rund 34'500 Schweizer Staatsangehörige wohnen im UK und 43'000 britische Staatsangehörige in der Schweiz.

Diese Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK basierten bis anhin massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Um die mit dem UK bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auch nach dem EU-Austritt anhand einer neuen vertraglichen Basis so weit wie möglich sicherzustellen und allenfalls in bestimmten Bereichen auszubauen, hat der Bundesrat frühzeitig im Oktober 2016 seine entsprechende Strategie «Mind the gap» beschlossen. Im April 2018 hat der Bundesrat diese Strategie präzisiert. Er entschied, dass bei einem geordneten EU-Austritt des UK (Deal-Szenario) die im Austrittsabkommen EU-UK vorgesehene Möglichkeit der temporären Weiteranwendung von EU-Drittstaatenabkommen auf das UK während einer Übergangsperiode auch in Bezug auf die bilateralen Abkommen Schweiz-EU genutzt werden soll. Dieser Fall ist eingetreten. Die Weitergeltung der bilateralen Abkommen Schweiz-EU während der Übergangsperiode wurde formell durch einen entsprechenden Notenwechsel zwischen der EU und der Schweiz bestätigt. Die bilateralen Abkommen Schweiz–EU gelten somit bis Ende der Übergangsperiode am 31. Dezember 2020 weiterhin auch für die Beziehungen Schweiz–UK.

Neue Abkommen Schweiz–UK

Um die geltenden Rechte und Pflichten so weit als möglich über den Brexit hinaus zu gewährleisten, hat die Schweiz mit dem UK neue Abkommen ausgearbeitet, die zu dem Zeitpunkt zur Anwendung kommen, ab dem die bilateralen Abkommen Schweiz–EU nicht mehr für das UK gelten. Wesentliche Inhalte der Abkommen Schweiz-EU werden damit in Bezug auf das UK erhalten bleiben. Die Koordination der Arbeiten wurde bzw. wird auf Schweizer Seite durch eine interdepartementale Steuerungsgruppe wahrgenommen, die von der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) geleitet wird. Auf britischer Seite wird die Koordination vom Aussenministerium und von der zum Büro des Premierministers gehörenden *Task Force Europe* sichergestellt.

Das neue **Handelsabkommen** (unterzeichnet am 11. Februar 2019) erlaubt im Wesentlichen die Übernahme eines Grossteils der Abkommen mit der EU im Wirtschafts- und Handelsbereich in das künftige Verhältnis Schweiz–UK. Es umfasst das Freihandelsabkommen von 1972, das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das Betrugsbekämpfungsabkommen, einen Teil des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen MRA (nämlich die drei Kapitel Kraftfahrzeuge, gute Laborpraxis und gute Herstellungspraxis für Arzneimittel) sowie einen Teil des Agrarabkommens von 1999. Einige Abkommen Schweiz–EU beruhen auf der Harmonisierung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht in ihrer Gesamtheit ins Verhältnis Schweiz–UK übernommen werden

(nämlich das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit von 2009, gewisse Sektoren des Agrarabkommens, darunter der Anhang «Veterinärabkommen», und gewisse Sektoren des MRA). Das Abkommen sieht zudem exploratorische Gespräche zur Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen vor.

Ein am 25. Januar 2019 unterzeichnetes **Strassenverkehrsabkommen** garantiert, dass im Güterverkehr auf eine Bewilligungspflicht für Fahrten zwischen der Schweiz und dem UK verzichtet und der gegenseitige Zugang für Güter- und Personentransporte auf der Strasse weitergeführt werden kann. Weiterhin nicht zulässig ist die Kabotage (Güter- und Personentransport innerhalb des jeweils anderen Staates). Daneben stellt ein neues **Luftverkehrsabkommen**, unterzeichnet am 17. Dezember 2018, die lückenlose Weiterführung der bestehenden Rechte im Luftverkehr sicher.

Das **Versicherungsabkommen** Schweiz–UK, unterzeichnet am 25. Januar 2019, garantiert die Niederlassungsfreiheit für Versicherungsunternehmen im Bereich der direkten Schadensversicherung und überführt damit den Inhalt des Versicherungsabkommens Schweiz–EU von 1989 ins Verhältnis Schweiz–UK.

Im Bereich Migration unterzeichneten die Schweiz und das UK am 25. Februar 2019 ein **Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger**. Dieses schützt beim Wegfall der Personenfreizügigkeit die Rechte von Schweizerinnen und Schweizern im UK, die sie gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) erworben haben; etwa Aufenthaltsansprüche, Sozialversicherungsansprüche oder die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Dasselbe gilt für britische Staatsangehörige in der Schweiz.

Zudem sollen britische Bürgerinnen und -Bürger nach dem EU-Austritt weiterhin von der **Visapflicht befreit** bleiben. Umgekehrt werden gemäss Zusicherung des UK auch Schweizerinnen und Schweizer von der Visapflicht befreit bleiben.

Im **Migrationsbereich** wurden für den Fall eines unregulierten EU-Austritts (No-Deal) zwei befristete Abkommen abgeschlossen. Die Abkommen hätten zum einen erleichterte Zulassungsbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im jeweils anderen Land vorgesehen (Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt) und zum anderen sichergestellt, dass die Regeln betreffend die soziale Sicherheit bewahrt werden (Sozialversicherungsabkommen). Weil nun während der Übergangsperiode die bestehenden Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK bis auf weiteres weitergelten, werden die beiden Abkommen nicht in Kraft treten und auch nicht angewendet.

Das Handelsabkommen sowie das Abkommen zur Sicherung der bestehenden Rechte der Bürgerinnen und Bürger bedürfen der Genehmigung des Parlaments. Diese Abkommen wurden mit der entsprechenden Botschaft des Bundesrats an das Parlament überwiesen. Sind die parlamentarischen Genehmigungsprozesse bis Ende der Übergangsperiode nicht abgeschlossen, würden diese Abkommen vorläufig angewendet. Die Ausserpolitischen Kommissionen des National- und Ständerats wurden gemäss Parlamentsgesetz konsultiert und haben dieses Vorgehen gutgeheissen. Das Handelsabkommen wurde im März 2020 vom Nationalrat und vom Ständerat genehmigt, das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Juni 2020 vom Nationalrat (es geht als nächstes in den Ständerat).

Weitere Arbeiten

Die Schweiz setzt die Arbeiten im Rahmen der *Mind the gap*-Strategie fort. Dabei geht es primär darum, mit dem UK noch bestehende rechtliche Lücken, wo dies möglich ist, zu schliessen. Solche bestehen namentlich noch in Bereichen, die von innenpolitischen Entscheidungen im UK und/oder vom künftigen Verhältnis UK–EU abhängen. Sollten das UK und die EU für sich nicht eine Harmonisierung der entsprechenden Regulierung vereinbaren, dürfte es in einigen Bereichen nicht machbar sein, die Lücken vollständig zu schliessen.

Im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsperiode laufen Arbeiten auch in Bereichen, in denen keine neuen Abkommen notwendig sind:

- **Datenschutz:** Auch nach dem EU-Austritt verfügt das UK weiterhin über einen hohen Schutz personenbezogener Daten. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat derzeit keine Hinweise, die auf eine Änderung des Status des UK auf der Liste der Staaten mit einem angemessenen Datenschutzniveau deuten. Ebenso hat das UK sich dahingehend geäussert, dass es die Angemessenheit des Schweizer Datenschutzniveaus weiterhin anerkennen wird. Damit werden personenbezogene Daten weiterhin problemlos zwischen dem UK und der Schweiz ausgetauscht werden können. Sollte sich etwas an dieser Situation ändern, werden der EDÖB und dessen britischer Counterpart, das *Information Commissioner's Office ICO*, ein abgestimmtes Vorgehen sicherstellen.
- **Lugano-Übereinkommen (LugÜ):** Auch bei der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit bzw. der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in **Zivil- und Handelssachen** (Lugano-Übereinkommen) soll eine rechtliche Kontinuität gesichert wer-

den. Während der Übergangsperiode wird das LugÜ weiterhin auf das UK Anwendung finden. Gleichzeitig hat das UK Antrag gestellt, dem LugÜ nach Ende der Übergangsperiode als eigenständige Vertragspartei beizutreten. Die Schweiz unterstützt dieses Beitritts-gesuch. Falls das LugÜ (allenfalls temporär) als Rechtsgrundlage im Verhältnis zwischen Schweiz und UK wegfallen würde, würden sich die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen zwischen der Schweiz und dem UK grundsätzlich wieder nach nationalem Recht richten.

Neben der Sicherung der Kontinuität, sieht die *Mind the gap*-Strategie auch einen möglichen **Ausbau der Beziehungen** zum UK («*Mind the gap Plus*») vor. Der Bundesrat klärt gegenwärtig, welche Bereiche sich für eine verstärkte Zusammenarbeit nach dem Brexit anbieten könnten und wo allfällige gemeinsame Interessen bestehen. Im Handelsabkommen ist bereits festgehalten, dass die Schweiz und das UK nach dem Brexit exploratorische Gespräche führen werden, um das Abkommen zu ersetzen, zu modernisieren oder weiterzuentwickeln. Es besteht ein beidseitiges Interesse an einer langfristigen Vertiefung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Die entsprechenden Gespräche hängen jedoch von anderen laufenden Prozessen ab. Einerseits dauern die Verhandlungen zwischen dem UK und der EU an, und andererseits sind die verfügbaren Ressourcen des UKs begrenzt. Zudem wurde im Rahmen des im Juli 2019 unterzeichneten *Memorandum of Understanding (MoU)* Schweiz–UK über die verstärkte Polizeizusammenarbeit bei der Bekämpfung und Prävention von Kriminalität und Terrorismus die Absicht der Exploration eines Abkommens in diesem Bereich festgehalten. Im Bereich der Finanzdienstleistungen unterzeichneten Bundesrat Ueli Maurer und der britische Schatzkanzler Rishi Sunak am 30. Juni 2020 ein Joint Statement, welches die gemeinsame Absicht für ein Abkommen der beiden Länder festhält. Dieses soll den grenzüberschreitenden Marktzugang für eine breite Palette an Finanzdienstleistungen im Versicherungs-, Banken-, Asset Management- sowie Kapitalmarktinfrastrukturbereich ermöglichen. Weitere Möglichkeiten für eine vertiefte Zusammenarbeit der Schweiz mit dem UK bieten sich etwa auch im Bereich der Bildung und Forschung.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/brexit

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa